



Brüssel, den 3. März 2017
(OR. en)

6932/17

PECHE 87
DELACT 42

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 2. März 2017

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.: C(2017) 1249 final

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 2.3.2017 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/117 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1778

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 1249 final.

Anl.: C(2017) 1249 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.3.2017
C(2017) 1249 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.3.2017

**zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/117 zur Festlegung von
Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee und zur
Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1778**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) können Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen zur Einhaltung der Umweltvorschriften verabschiedet werden (siehe Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013¹).

Gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Naturschutzrichtlinien der EU (Habitatrichtlinie² und Vogelschutzrichtlinie³) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, besondere Schutzgebiete auszuweisen, um die Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse zu schützen. Diese Gebiete bilden ein europäisches ökologisches Netz mit der Bezeichnung „Natura 2000“. Die Mitgliedstaaten müssen für diese Gebiete die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festlegen und geeignete Schritte unternehmen, um die natürlichen Lebensräume und Arten, für welche die Schutzgebiete ausgewiesen wurden, zu schützen. Diese Maßnahmen müssen den ökologischen Anforderungen der natürlichen Lebensräume und Arten in diesem Gebiet entsprechen und können auch fischereibezogene Maßnahmen einschließen.

Stellen Mitgliedstaaten fest, dass zum Schutz dieser Arten oder Lebensräume bestimmte Bestandserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, so müssen diese Maßnahmen im Einklang mit den Vorschriften der GFP erlassen werden, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Union fallen.

Die von vorliegendem Vorschlag betroffenen Natura-2000-Gebiete wurden von Dänemark unter anderem zum Schutz von Riff-Lebensräumen (1170 Riffe) ausgewiesen. Diese Art mariner Lebensräume ist durch unmittelbare physikalische Störungen und durch einen hohen Nährstoffgehalt in der Wassersäule bedroht. Der Erhaltungszustand dieser Lebensraumtypen in den dänischen Hoheitsgewässern der westlichen Ostsee, des Kattegat, des Skagerrak und der Nordsee wird als ungünstig bewertet.

Eine der wichtigsten Neuerungen der GFP ist die Einführung von Bestimmungen zur regionalen Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse in bestimmten Fischereien oder bestimmten Gebieten.

Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 stützt sich der Vorschlag auf die gemeinsame Empfehlung, die die betroffenen Mitgliedstaaten erarbeitet und der Kommission unterbreitet haben.

Am 30. November 2016 haben Dänemark, Schweden, Deutschland und Polen eine gemeinsame Empfehlung für Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Riffstrukturen

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

³ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

in drei Natura-2000-Gebieten im dänischen Teil der westlichen Ostsee übermittelt. Daher wurde eine Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2017/117⁴ ausgearbeitet.

Fischfang mit beweglichem grundberührendem Fanggerät stellt eine Bedrohung für Riffe dar. Daher wird vorgeschlagen, in Gebieten, die in den Karten als Riffe gekennzeichnet sind, solche Tätigkeiten zu verbieten.

Als Grundlage für die Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen in dieser Verordnung dienen wissenschaftliche Gutachten der Universität Aarhus (Dänisches Zentrum für Umwelt und Energie), der Dänischen Technischen Universität (Institut für Aquatische Ressourcen) und des Internationalen Rats für Meeresforschung (ICES) sowie die ortsspezifischen Bewirtschaftungspläne und die Kartierung mariner Lebensräume.

Schweden, Deutschland und Polen verfügen über Fangrechte in den dänischen Hoheitsgewässern der Ostsee. Dies sind sowohl für Dänemark als auch für Schweden sowie in gewissem Maße auch für Polen wichtige Fischereiegebiete. Die Analyse der Fischereidaten ergab jedoch, dass die Bestandserhaltungsmaßnahmen keine oder nur geringe Auswirkungen auf die dänischen, schwedischen und polnischen Fischereitätigkeiten haben werden, da in der Regel in diesen Gebieten nicht im Bereich der Riffe gefischt wird. In den letzten Jahren waren in diesen Gebieten praktisch keine Fangtätigkeiten durch deutsche Schiffe zu verzeichnen. Dennoch sind diese Maßnahmen notwendig, um zu verhindern, dass Fischer beginnen, in diesen Gebieten zu fischen.

Bei der Bewertung der praktischen Durchführung und Durchsetzung der vorgeschlagenen Maßnahmen wurde festgestellt, dass angesichts der derzeitigen Fangtätigkeiten die bestehenden Maßnahmen der Fischereikontrolle gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 ausreichen, um die Einhaltung der Fangverbote zu gewährleisten.

Dänemark hat ausführliche Informationen über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Überwachung und Kontrolle unter Berücksichtigung des derzeitigen Umfangs der Fangtätigkeit in diesen Gebieten vorgelegt. Diese Kontrollmaßnahmen umfassen Fischereikontrollen auf See, die rund um die Uhr vom dänischen Fischereiüberwachungszentrum über das risikobasierte Managementsystem überwacht werden, sowie ein automatisches Identifikationssystem zur Ergänzung von VMS-Daten. Die Überwachung erfolgt über das dänische Überwachungsprogramm NOVANA.

Darüber hinaus ist beabsichtigt, das Kontrollsysteem 18 Monate nach Einführung der Maßnahmen neu zu bewerten.

2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS

Konsultation der Interessenträger

Seit dem Frühjahr 2011 haben die dänischen Behörden formelle und informelle Konsultationen mit verschiedenen Interessenträgern innerhalb und außerhalb Dänemarks durchgeführt.

⁴

ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 21.

In Dänemark fand die nationale Koordinierung mit den Interessenträgern im Rahmen des „Forums für den Natura-2000-Dialog“ statt; darin waren NRO aus dem Umweltbereich, Fischereiverbände, das Umweltministerium und Forschungsinstitute eingebunden. Die Bestandsbewirtschaftungsmaßnahmen in dieser Verordnung wurden im Rahmen des Forums auf sechs Sitzungen zwischen März 2011 und September 2016 erörtert.

Zudem wurden mehrere zusätzliche Sitzungen mit dem dänischen Fischerverband organisiert.

Auf internationaler Ebene wurde im März 2012 in Kopenhagen eine Vorab-Konsultation mit deutschen und schwedischen Behörden, dem Beirat für die Ostsee, dem ICES, DTU Aqua, dem dänischen Umweltministerium und der Europäischen Kommission abgehalten. Mit Schweden, Deutschland und Polen wurde in Ad-hoc-Arbeitsgruppen aus Vertretern der Fischerei- und Umweltbehörden über den Vorschlag diskutiert.

Gemeinsame Empfehlung

Entsprechend dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beschriebenen Verfahren ist eine gemeinsame Empfehlung das Ergebnis von Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse.

Zur Umsetzung des regionalisierten Ansatzes haben die Mitgliedstaaten rund um die Ostsee ein regionales Forum für die Fischerei in der Ostsee (BALTFISH) eingerichtet.

Zwischen Mai und September 2016 wurde von Vertretern der Fischerei- und Umweltbehörden Dänemarks, Schwedens, Deutschlands und Polens eine gemeinsame Empfehlung erstellt. Sie wurde von allen Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse unterzeichnet und der Kommission am 30. November 2016 vom BALTFISH-Vorsitz übermittelt

Diese gemeinsame Empfehlung betrifft drei Natura-2000-Gebiete in den dänischen Gewässern der Ostsee. Diese Gebiete sind wegen ihrer Riffstrukturen als Schutzgebiete ausgewiesen. Um diese Strukturen zu schützen, ist vorgesehen, die Fischerei mit grundberührendem Fanggerät in Riffgebieten zu untersagen. Es wird vorgeschlagen, 18 Monate nach Inkrafttreten der Maßnahmen die Überwachung und Kontrolle der Umsetzung dieser Maßnahmen zu überprüfen.

Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF)

Die wichtigsten Elemente der endgültigen am 16. November 2016 an die Kommission übermittelten gemeinsamen Empfehlung wurden vom STECF (zusammen mit den Elementen der am 11. November 2016 übermittelten gemeinsamen Empfehlung für Fischereimaßnahmen in vier dänischen Natura-2000-Gebieten in der Nordsee/im Kattegat) auf Ad-hoc Basis bewertet.⁵

Hinsichtlich der spezifischen Elemente kam der STECF zu folgendem Ergebnis:

1. Die vorgeschlagenen Erhaltungsmaßnahmen, die für sieben dänische Natura-2000-Gebiete mit Riffen gelten, sind ein Schritt hin zur Minimierung der negativen Auswirkungen der Fischerei auf den Lebensraum Riff und gewährleisten, dass eine

⁵

2016-12_STECF_16-24 - JR for Natura 2000 sites under CFP art.11_JRCxxx.pdf

Verschlechterung der Meeresumwelt durch Fischereitätigkeiten vermieden wird, wie es in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 vorgeschrieben ist.

2. Die vorgeschlagenen Maßnahmen tragen dazu bei sicherzustellen, dass gemäß Artikel 2 der Richtlinie 92/43/EWG ein günstiger Erhaltungszustand der in der Empfehlung genannten Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse innerhalb der festgelegten Gebiete bewahrt oder wiederhergestellt wird. Der STECF stellt jedoch fest, dass die vorgeschlagenen Grenzen der Fangverbotszonen in einem Gebiet sehr nahe an den Riffen liegen und entgegen den ICES-Leitlinien in einigen Gebieten keine Pufferzone vorgesehen ist. Der STECF stellt ferner fest, dass zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um den Schutz von Schweinswalen (Gebiet DK00VA250), Kegelrobben/Seehunden (Gebiete DK00FX010 und DK 00FX257), Sandbänken (alle Gebiete), Wattengebieten (Gebiete DK00FX010 und DK 00FX257), Haffs (Gebiet DK00FX010) und mehreren Vogelarten (Gebiete DK00FX010 und DK 00FX257) zu gewährleisten.
3. Die derzeitigen Fangmengen innerhalb der betreffenden Natura-2000-Gebiete sind offenbar beschränkt. Fischfang wird jedoch vor allem mit mobilen Grundfanggeräten in einem Gebiet über oder in der Nähe von Steinriffen betrieben. Die Fischereitätigkeiten können auch Auswirkungen auf andere Lebensräume und Arten haben, für die die Natura-2000-Gebiete ausgewiesen wurden und von denen die meisten derzeit einen ungünstigen Erhaltungszustand und rückläufige Populationen aufweisen. Daher ist der STECF der Ansicht, dass die Erhaltungsziele in den in der gemeinsamen Empfehlung genannten besonderen Schutzgebieten nicht vollständig erreicht werden können, wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung der Fischerei in diesen Gebieten ergriffen werden. Dem STECF zufolge gibt es einige Probleme bei der Kontrollierbarkeit der Gebiete.

Auf der Grundlage der Bewertung des STECF und der internen Bewertung durch die Kommissionsdienststellen ist die Kommission der Ansicht, dass die vorgelegte gemeinsame Empfehlung aufgrund der vorstehenden Ausführungen mit Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang steht.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Zusammenfassung der vorgeschlagenen Maßnahme

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen im Rahmen des Umweltrechts der Union zu erfüllen.

In der Verordnung werden die Fischereien in bestimmten Gebieten genannt, für die besondere Maßnahmen gelten.

Rechtsgrundlage

Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 18 Absätze 1 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Subsidiaritätsprinzip

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

Wahl des Instruments

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission.

Andere Instrumente wären aus folgendem Grund nicht angemessen: Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, im Wege von delegierten Rechtsakten die zur Einhaltung der Verpflichtungen im Rahmen des Umweltrechts der Union erforderlichen Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen. Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse haben ihre gemeinsame Empfehlung vorgelegt. Die in der gemeinsamen Empfehlung enthaltenen und in diesen Vorschlag aufgenommenen Maßnahmen beruhen auf den besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten und erfüllen alle einschlägigen Anforderungen gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 2.3.2017

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/117 zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1778

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates¹, insbesondere auf Artikel 11 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 11 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, in ihren Gewässern Bestandserhaltungsmaßnahmen zu erlassen, die zur Einhaltung der Verpflichtungen nach den Umweltschutzvorschriften der Union, einschließlich Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG² und Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG³, erforderlich sind.
- (2) Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 92/43/EWG müssen die Mitgliedstaaten für die besonderen Schutzgebiete die erforderlichen Erhaltungsmaßnahmen festlegen, die den ökologischen Erfordernissen dieser in den Anhängen der genannten Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensraumtypen und Arten in diesen Gebieten entsprechen. Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie geeignete Maßnahmen treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitate von Arten sowie erhebliche Störungen der Arten, für die die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden.
- (3) Gemäß Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2008/56/EG verabschieden die Mitgliedstaaten Maßnahmenprogramme, die unter anderem räumliche Schutzmaßnahmen enthalten, die zu kohärenten und repräsentativen Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen und die Vielfalt der einzelnen Ökosysteme angemessen abdecken, wie besondere Schutzgebiete im Sinne der Habitatrichtlinie und Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie⁴ und geschützte Meeresgebiete,

¹ [ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.](#)

² Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

³ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

⁴ Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7).

die von der Gemeinschaft oder den betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen internationaler oder regionaler Übereinkommen, denen sie als Vertragspartei angehören, vereinbart wurden.

- (4) Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen im Rahmen der Umweltvorschriften der Union zu gewährleisten, und haben andere Mitgliedstaaten ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an der Fischerei, die von solchen Maßnahmen betroffen ist, so ist die Kommission ermächtigt, diese Maßnahmen im Wege von delegierten Rechtsakten auf gemeinsame Empfehlung der betroffenen Mitgliedstaaten zu erlassen.
- (5) Am 5. September 2016 hat die Kommission die Delegierte Verordnung (EU) 2017/117⁵ zur Festlegung von Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz der Meeresumwelt der Ostsee und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2015/1778 erlassen.
- (6) Gemäß Artikel 11 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 legte Dänemark der Kommission und den Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse die einschlägigen Informationen über die erforderlichen zusätzlichen Maßnahmen vor, einschließlich Begründung, unterstützender wissenschaftlicher Nachweise und Einzelheiten zu ihrer praktischen Durchführung und Durchsetzung.
- (7) Am 30. November 2016 übermittelten Dänemark, Schweden, Deutschland und Polen der Kommission eine gemeinsame Empfehlung für Bestandserhaltungsmaßnahmen zum Schutz von Riffstrukturen in drei zusätzlichen dänischen Natura-2000-Gebieten in der Ostsee. Bevor diese Empfehlung vorgelegt wurde, wurde der Beirat für die Ostsee konsultiert.
- (8) Die empfohlenen Maßnahmen umfassen ein Verbot von Fangtätigkeiten mit beweglichem grundberührendem Fanggerät in Riffgebieten (Lebensraumtyp 1170) und den sie umgebenden Pufferzonen.
- (9) Meeresbodenfischerei mit beweglichem grundberührendem Fanggerät schadet den Riff-Lebensräumen, da sowohl die Riffstrukturen als auch die biologische Vielfalt an den Riffen beeinträchtigt werden. Deshalb sollte das in der gemeinsamen Empfehlung vorgesehene Verbot der Fischerei mit diesem Fanggerät in den betreffenden dänischen Riffgebieten in die Delegierte Verordnung (EU) 2017/117 aufgenommen werden.
- (10) In seinem wissenschaftlichen Gutachten stellte der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF)⁶ am 6. Dezember 2016 fest, dass die vorgeschlagenen Erhaltungsziele in den in der gemeinsamen Empfehlung genannten besonderen Schutzgebieten nicht vollständig erreicht werden können, wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Unterbindung der Fischerei in diesen Gebieten ergriffen werden.
- (11) Der STECF hat einige Fragen hinsichtlich der Kontrolle und Durchsetzung der Erhaltungsmaßnahmen für die betreffenden Gebiete hervorgehoben. Die Mitgliedstaaten müssen geeignete Maßnahmen erlassen, ausreichende Mittel zur Verfügung stellen und die erforderlichen Strukturen schaffen, um in Bezug auf die

⁵

ABl. L 19 vom 25.1.2017, S. 21.

⁶

2016-12_STECF_16-24 - JR for Natura 2000 sites under CFP art.11_JRCxxx.pdf

unter die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) fallenden Tätigkeiten die Kontrolle, die Inspektionen und die Durchsetzung der Vorschriften sicherzustellen. Hierunter fallen Maßnahmen wie die Verpflichtung für alle betroffenen Schiffe, ihre VMS-Positionen häufiger zu übermitteln, oder die auf der Grundlage eines Risikomanagements vorgenommene Ausweisung im nationalen Kontrollsysteem als besonders gefährdete Gebiete, um so die Bedenken des STECF auszuräumen.

- (12) Dänemark hat ausführliche Informationen über die Maßnahmen zur Gewährleistung der Überwachung und Kontrolle unter Berücksichtigung des derzeitigen Umfangs der Fangtätigkeit in diesen Gebieten vorgelegt. Diese Kontrollmaßnahmen umfassen Fischereikontrollen auf See und eine ständige Überwachung durch das dänische Fischereiüberwachungszentrum über das risikobasierte Managementsystem. Es wird außerdem ein automatisches Identifikationssystem zur Ergänzung von VMS-Daten verwendet.
- (13) Die in dieser Verordnung festgelegten Maßnahmen müssen bewertet werden, insbesondere was die Kontrolle der Einhaltung der Fangverbote betrifft. Daher sollte Dänemark spätestens 18 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung eine weitere Bewertung durchführen, um die Einhaltung der Fangverbote zu gewährleisten.
- (14) Die Delegierte Verordnung (EU) 2017/117 sollte entsprechend geändert werden.
- (15) Die in dieser Verordnung festgelegten Bestandserhaltungsmaßnahmen lassen alle anderen bestehenden oder künftigen Bewirtschaftungsmaßnahmen zur Erhaltung der betreffenden Gebiete, einschließlich der Bestandserhaltungsmaßnahmen, unberührt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/117

Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 2017/117 wird wie folgt geändert:

- (1) Artikel 2 Buchstabe c wird gestrichen.
- (2) Artikel 5 erhält folgende Fassung:

„Artikel 5
Überprüfung

1. Dänemark, Deutschland und Schweden bewerten bis zum 30. Juni 2017 die Umsetzung der in den Artikeln 3 und 4 festgelegten Maßnahmen in den Gebieten 1 bis 7 gemäß dem Anhang.
2. Dänemark, Deutschland und Schweden übermitteln der Kommission vor dem 31. Juli 2017 eine Zusammenfassung der Bewertung gemäß Absatz 1.

3. Dänemark, Schweden, Deutschland und Polen bewerten bis zum 31. Oktober 2018 die Umsetzung der in den Artikeln 3 und 4 festgelegten Maßnahmen in den Gebieten 8, 9 und 10 gemäß dem Anhang.
4. Dänemark, Schweden, Deutschland und Polen übermitteln der Kommission vor dem 30. November 2018 eine Zusammenfassung der Bewertung gemäß Absatz 3.“

(3) Der Anhang erhält die Fassung des Anhangs dieser Verordnung.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den

Für die Kommission

Der Präsident

[...]